

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vereinigte Königreich ist bereits am 31.01.2020 aus der Europäischen Union (EU) ausgetreten. Seitdem befinden wir uns in einer Übergangsphase, die zum 31.12.2020 enden wird.

Zoll- und steuerrechtlich gelten die Regelungen des Europäischen Binnenmarkts bis zum Ende des Übergangszeitraums weiter, sodass Unternehmer die Auswirkungen des Brexits in der täglichen Abwicklung ihrer Leistungsbeziehungen noch nicht bemerkt haben.

Ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zum Ende des Übergangszeitraums ist derzeit nicht in Sicht.

Unternehmer müssen sich daher, unabhängig vom Ausgang der weiteren Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, umgehend auf den Brexit vorbereiten, wengleich ein Rest Unsicherheit hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzung verbleibt.

Neben Hinweisen zu umsatzsteuerlichen Maßnahmen möchten wir Ihnen auch einige Informationen zu Maßnahmen auf dem Gebiet der Zölle und Verbrauchsteuern geben.

Sprechen Sie uns an, wir stehen Ihnen bei der Umsetzung gern zur Seite.

Mit den besten Wünschen verbleibt
Ihr HLB Stückmann Umsatzsteuer-Team

Zollrechtliche Implikationen

Ab dem 01.01.2021 wird das Vereinigte Königreich nicht länger zur Zollunion der EU gehören. Für den Warenhandel ergeben sich damit weitreichende Konsequenzen.

Neben den künftigen Zollabgaben müssen sich Unternehmen, die mit dem Vereinigten Königreich Handel betreiben, intensiv mit verschiedenen Fragestellungen auseinandersetzen.

Langjährig gepflegte Handelsbeziehungen und durch entsprechende Routinen implementierte Transaktionen sowohl im B2B-

aber auch im B2C-Bereich müssen grundlegend überdacht werden. Zuvorderst werden mögliche künftige Zollabgaben Auswirkungen auf die Preisgestaltung haben. Abhängig von der Frage, welche Partei die Zollabgaben tragen soll, werden sich die Unternehmen sowohl mit dem europäischen Zolltarif als auch mit dem UK Global Tariff (UK GT) auseinandersetzen und, sofern noch nicht geschehen, die Waren eintarifieren müssen.

Bereits abgeschlossene oder laufende Lieferverträge sollten im Hinblick auf die verwendeten Incoterms überprüft und, sofern erforderlich, angepasst werden. Insbesondere für langfristig angelegte Projekte, die zum Jahresende nicht mehr abgeschlossen werden, muss eine genaue Prüfung erfolgen. Sollte der Abschluss eines Freihandelsabkommens bis zum Jahresende nicht mehr erfolgen, werden Zollabgaben voraussichtlich zu zusätzlichen Kosten führen.

In die Überlegungen von Unternehmen sind dabei auch etwaige Lagerbestände mit einzubeziehen und es ist zu prüfen, wie damit in Zukunft verfahren werden soll. Bis zum Jahresende 2020 könnten beispielsweise Lagerbestände aufgebaut werden, um Zollabgaben einzusparen. Zu beachten sind hierbei jedoch Transport- und Lagerkosten sowie die Gefahr anfallender Zollabgaben für den Fall, dass Waren ab dem 01.01.2021 wieder zurücktransportiert werden müssen.

Unternehmen, die bisher keine Handelsbeziehungen mit Personen aus Nicht-EU-Ländern unterhalten, werden sich inhaltlich mit den geeigneten Zollverfahren auseinandersetzen und technisch in die Lage versetzen müssen, Zollanmeldungen abgeben zu können bzw. einen Zollagenten damit zu beauftragen. Bei vielen im Vereinigten Königreich tätigen Zollagenten kommt es jedoch aufgrund des Brexits zu Engpässen, sodass erste Anbieter bereits einen Aufnahmestopp für Neukunden verhängt haben.

Zollformalitäten werden, unabhängig von der Frage eines möglichen Freihandelsabkommens, in jedem Fall erforderlich sein. Alle Unternehmen müssen sich bei unterhaltenen Handelsbeziehungen zu Großbritannien darauf einstellen.

Wer als deutscher oder europäischer Unternehmer bisher noch keine EORI-Nummer besitzt und weiterhin Waren nach Großbritannien exportieren möchte, muss kurzfristig eine entsprechende Nummer beantragen, um überhaupt Zollanmeldungen abgeben zu können.

Britische Unternehmer, die nicht in der EU ansässig sind, werden sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, wie Warenlieferungen in die EU künftig erfolgen sollen. Um Zollanmeldungen abgeben

zu können, ist die Ansässigkeit in der EU erforderlich. Nur mithilfe eines „indirekten Vertreters“ ist es britischen Unternehmern ohne Ansässigkeit in der EU künftig möglich, Waren in die EU zu importieren. Zu beachten ist hierbei, dass eine indirekte Vertretung regelmäßig kostenintensiv ist, da der Zollvertreter die Zollanmeldungen im eigenen Namen abgibt und somit im Rahmen einer Gesamtschuldnerschaft neben dem importierenden Unternehmen ebenfalls die Zollabgaben schuldet.

Weitreichende Konsequenzen hat der Austritt des Vereinigten Königreichs auch für das Warenursprungs- und Präferenzrecht. Unternehmen, die Präferenznachweise für Waren ausstellen möchten, in denen Vormaterialien aus dem Vereinigten Königreich enthalten sind, müssen prüfen, ob die Waren weiterhin präferenziellen Ursprung begründen. Dabei ist zu beachten, dass Lieferantenerklärungen, die von britischen Unternehmen ausgestellt wurden, zum 01.01.2021 ihre Gültigkeit verlieren. Unternehmen mit den Bewilligungen „Registrierter Ausführer“ oder „Ermächtigter Ausführer“ müssen in diesem Zusammenhang ihre Arbeits- und Organisationsanweisungen überprüfen und ggf. anpassen.

Auswirkungen ergeben sich darüber hinaus auch im Hinblick auf weitere bestehende Bewilligungen bzw. kann es erforderlich werden, neue Bewilligungen zu beantragen.

Wer mit Nordirland Handel betreibt, sollte sich intensiv mit den Regelungen des Nordirland-Protokolls auseinandersetzen und Beratungen dazu einholen.

Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen auf den Seiten der deutschen Zollverwaltung. Weitere Informationen erhalten Sie auch auf den Seiten des UK Governments sowie der Europäischen Kommission.

Verbrauchssteuerrechtliche Implikationen

Eng verbunden mit den zollrechtlichen Auswirkungen des Brexits sind die Auswirkungen im Verbrauchssteuerrecht.

Auch aus Sicht des Verbrauchssteuerrechts wird das Vereinigte Königreich ab dem 01.01.2021 als Drittland behandelt. Somit werden auch für Zwecke der Verbrauchsteuern die Zollförmlichkeiten an Bedeutung gewinnen. Das EMCS-Verfahren wird entsprechend durch die Zollverfahren ersetzt.

Sendungen in das Vereinigte Königreich sind dann als Ausfuhren zu behandeln. Diese können weiterhin unter Steueraussetzung erfolgen, sofern es sich um Sendungen aus Steuerlagern oder Sendungen von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr handelt. Der innergemeinschaftliche Versand unter Steueraussetzung ist jedoch nicht länger möglich.

Werden bereits verbrauchsbesteuerte Waren aus der EU nach Großbritannien versendet, müssen Unternehmen bedenken, dass es zu einer doppelten Besteuerung kommen kann. Entlastungsmöglichkeiten im Rahmen des Versands zu gewerblichen Zwecken

oder zum Zwecke des Versandhandels sind für die meisten verbrauchsteuerpflichtigen Waren nicht mehr gegeben. Lediglich für Kohle, Erdgas und Tabakerzeugnisse ist eine Entlastung auch im Falle der Ausfuhr möglich.

Werden Waren aus dem Vereinigten Königreich in die EU importiert, finden künftig die Regelungen zur Einfuhr Anwendung. Im Zeitpunkt der zollrechtlichen Überlassung der Nichtunionsware in den zollrechtlich freien Verkehr entsteht regelmäßig die Verbrauchsteuer – es sei denn, es schließen sich Steueraussetzungsverfahren oder Steuerbefreiungen an.

Um Schwierigkeiten zum Austrittsdatum zu vermeiden, sollten sämtliche Lieferungen noch vor Jahresende abgeschlossen werden. Für „Goods in Transit“ zum Austrittsdatum stellt sich die Frage nach der zutreffenden Handhabung aufseiten beider Länder. Dazu hat die Europäische Kommission am 19.03.2020 einen Leitfaden erstellt und Empfehlungen an die Mitgliedstaaten gegeben. Wie die genaue Umsetzung seitens der deutschen Zollverwaltung erfolgt, ist aktuell noch nicht veröffentlicht. Bitte beachten Sie diesbezüglich die aktuellen Informationen der Zollverwaltung.

Erlaubnisse und Registrierungen für Wirtschaftsbeteiligte, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben, werden zum 01.01.2021 keine Gültigkeit mehr besitzen. Damit kann es zu sog. „herrenlosen“ Steuerlagern kommen, von denen kein Versand unter Steueraussetzung mehr möglich ist, sofern nicht rechtzeitig ein Steuerlagerinhaber mit Sitz in der EU benannt wird.

Somit müssen sich Unternehmen, die nach dem Brexit weiterhin Handel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich bzw. mit Unternehmern, die dort ihren Sitz haben, betreiben, kurzfristig mit dem notwendigen Handlungsbedarf auseinandersetzen.

Umsatzsteuerrechtliche Implikationen

Auch aus umsatzsteuerlicher Sicht wird das Vereinigte Königreich ab dem 01.01.2021 wie jedes andere Drittland behandelt.

Etwaige Freihandelsabkommen werden sich auf die umsatzsteuerliche Behandlung nicht auswirken. Allein für Nordirland kann es zu Spezialregelungen kommen.

Die innergemeinschaftliche Lieferung sowie der innergemeinschaftliche Erwerb werden durch die Ausfuhrlieferung und die Einfuhr ersetzt. Somit erlangen auch hier die Zollverfahren höhere Bedeutung.

Unternehmer werden sich auch mit der Einfuhrumsatzsteuer auseinandersetzen müssen, sofern Waren aus Großbritannien importiert werden. Abhängig vom Ort der Einfuhr sollten Unternehmer frühzeitig prüfen, welche Möglichkeiten und Risiken sich ergeben.

Bei „Goods in Transit“ zum Austrittsdatum werden die umsatzsteuerlichen Folgen zu konkretisieren sein. Dazu gab es bereits am 08.04.2019 ein Schreiben der Finanzverwaltung. Wir gehen

aktuell davon aus, dass die Grundsätze entsprechend auch auf den aktuellen Austrittszeitpunkt angewendet werden können.

Weitreichende Änderungen hat der Brexit auch für den Warenverkauf an Privatpersonen. Insbesondere Online-Händler werden künftig mit den Schwierigkeiten einer Zollgrenze konfrontiert sein. Sowohl britische Unternehmer, die an Privatpersonen in der EU, als auch europäische Unternehmer, die an Privatpersonen in Großbritannien weiterhin Waren verkaufen möchten, müssen sich überlegen, wie die Lieferungen erfolgen sollen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, aus welchen Warenlagern der Warentransport erfolgt. Auch zu beachten sind die Fragen, ob der Verkauf über einen sog. Online-Marktplatz erfolgt und wie hoch der Warenwert ist. Sowohl Großbritannien als auch die EU werden in diesem Bereich Neuregelungen einführen, wobei die Neuregelung in der EU erst zum 01.07.2021 greifen wird. Für Deutschland ist eine Änderung im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2020 vorgesehen.

Für sonstige Leistungen werden aus Sicht des deutschen Umsatzsteuerrechts weiterhin die bekannten Regelungen gelten. Zu beachten ist jedoch, dass die sonstige Leistung an einen britischen Unternehmer nicht länger als harmonisierte innergemeinschaftliche sonstige Leistung zu betrachten ist.

Für europäische Unternehmer wird es erforderlich sein, für bestimmte Lieferungen und sonstige Leistungen den Rat britischer Steuerberater einzuholen. Insbesondere in den Fällen, in denen der Ort der Leistung nach deutscher Definition im Vereinigten Königreich liegt, kann es zu Besteuerungs- und Registrierungs Pflichten kommen.

Auswirkungen können sich somit in sämtlichen Leistungsbeziehungen mit Bezug zum Vereinigten Königreich ergeben. Dabei ist u. a. an die Regelungen zur Ortsbestimmung, zur Steuerbefreiung sowie zur Rechnungsstellung zu denken. Die Leistungen sind regelmäßig in anderen Feldern der Umsatzsteuervoranmeldung zu deklarieren und die Zusammenfassende Meldung entfällt in fast allen Fällen.

Europäische und britische Unternehmer müssen sich spätestens jetzt mit den Auswirkungen des Brexits für das eigene Unternehmen auseinandersetzen. Dabei sind zunächst sämtliche Anknüpfungspunkte aufzunehmen und die Auswirkungen des Brexits zu ermitteln. In einem zweiten Schritt kann geprüft werden, ob Änderungen oder Anpassungen von Leistungsstrukturen sinnvoll oder sogar zwingend erforderlich sind. IT-Systeme, Prozesse, Handlungsanweisungen und Compliance-Richtlinien müssen aktualisiert und angepasst werden. Mitarbeiter sollten kurzfristig über die Änderungen informiert werden.

Beachten Sie in den nächsten Wochen insbesondere die Informationen der Finanz- und Zollverwaltung.

Natürlich halten wir Sie über die bekannten Kanäle informiert.

Neben den in diesem Newsletter behandelten Themen ergeben sich auch Auswirkungen in anderen rechtlichen und steuerlichen Bereichen. Insbesondere gilt es auch den Bereich „Global Mobility“ zu betrachten. Sprechen Sie uns auch hierzu gern an.

Online-Seminar:

Umsatzsteuer-Spotlight VIII: HLB Praxisforum Teil B



Worauf sich Unternehmen zum Jahresende vorbereiten müssen, welche Auswirkungen die gesetzlichen Änderungen im nächsten Jahr haben werden und was die Rechtsprechung für Unternehmen bereithält, beantworten wir in dem zweiteiligen „HLB Praxisforum Umsatzsteuer“.

Inhalt

Uneinheitliche Regeln in der EU, unklare Haftungsfragen, unsichere Unternehmer: Das Umsatzsteuergesetz in Deutschland hat sich bisher für die Betriebe nicht immer von seiner besten Seite gezeigt. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wird die umsatzsteuerliche Systematik im Bereich E-Commerce weitreichend neu strukturiert. Dauerbrenner wie die Rechenkorrekturen und die damit eng verknüpfte Frage des Vorsteuerabzugs sowie die umsatzsteuerliche Organschaft beschäftigen die Rechtsprechung und Unternehmen seit Jahren. Auch die COVID-19-Krise und die Senkung der Umsatzsteuersätze bereitete den Unternehmen in diesem Jahr Kopfzerbrechen und wirkt sich zum Jahreswechsel erneut aus. Ganz nebenbei ist Großbritannien aus der Europäischen Union ausgetreten und die Übergangsfrist wird augenscheinlich mit einem harten Brexit enden.

Datum und Uhrzeit

Mittwoch, 9. Dezember 2020, 15:00 – ca. 15:45 Uhr

Zielgruppe

Alle Unternehmer

Teilnahmegebühr

Die Teilnahme an dem Online-Seminar ist kostenfrei.

Referenten

Karin Korte und Frank Johannesmeier

HINWEIS

In eigener Sache:

Aktuelle Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie unter: www.stueckmann.de/leistungen/spezialgebiete/umsatzsteuerberatung/. Dort können Sie uns über ein Kontaktfeld auch direkt erreichen.

Unser Spezialistenteam für den Bereich Umsatzsteuerberatung



Melanie Erdmann, M.Sc.
Steuerberaterin
+49 521 2993390
erdmann@stueckmann.de



Dipl.-Kfm. (FH)
Cedric Nielbock
Steuerberater
+49 521 2993187
nielbock@stueckmann.de



Sebastian Groß-Neumann
Steuerberater
+49 521 2993376
gross@stueckmann.de



Tim Nowak, M.Sc.
Fachmitarbeiter Steuern
+49 521 2993337
nowak@stueckmann.de



Dipl.-Finanzw. (FH)
Frank Johannesmeier, LL.M.
Steuerberater
+49 521 2993394
johannesmeier@stueckmann.de



Dipl.-Kff.
Ina Schacht
Steuerberaterin
+49 40 822169033
schacht@stueckmann.de



Deniz Kiziltas, B.A.
Steuerberater
+49 521 2993330
kiziltas@stueckmann.de



Dipl.-Betriebsw.
Regina Schmidt
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Partnerin
+49 521 2993165
schmidt@stueckmann.de



Dipl.-Kff.
Karin Korte
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin
+49 521 2993358
korte@stueckmann.de



Claudius Speer
Steuerberater, Rechtsanwalt
+49 521 2993220 (Sekretariat)
speer@stueckmann.de



Marrie Lauder
Steuerberaterin, Rechtsanwältin, FA für Steuerrecht
+49 521 2993388
lauder@stueckmann.de



Dipl.-Kfm.
Prof. Dr. Eginhard Werner
Steuerberater, Of counsel
+49 521 2993172
werner@stueckmann.de

KONTAKT & ANFRAGEN

HLB Stückmann Bielefeld | Elsa-Brändström-Straße 7 | 33602 Bielefeld | +49 521 29930
HLB Stückmann Hamburg | Versmannstraße 2 | 20457 Hamburg | +49 40 822169030
HLB Stückmann München | Lindwurmstraße 129 | 80337 München | +49 89 381566980

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: HLB Dr. Stückmann und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

REDAKTION: Karin Korte, Dipl.-Kff., Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin
korte@stueckmann.de | +49 521 2993358

Anschriftenänderungen bitte schriftlich an: Denise Fischer – fischer@stueckmann.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Newsletter haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Newsletter sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Newsletters entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 26.11.2020

HLB Stückmann is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.